



**Richtlinien
über die Gewährung von Zuschüssen
zur Förderung von Sport und Kultur
vom 18.11.2015,**

geändert durch Beschluss des Ausschusses für
Vereine, Familie, Kultur und Bildung am 21.11.2017
Amtliche Bekanntmachung im „Kleinostheimer Mitteilungsblatt“
Nr. 48 vom 01.12.2017
in Kraft getreten am 01.01.2017

geändert durch Beschluss des Ausschusses für Vereine, Familie,
Kultur und Bildung am 19.03.2019
Amtliche Bekanntmachung im „Mitteilungsblatt Kleinostheim“
Nr. 13 vom 29.03.2019
In Kraft getreten am 01.01.2019

geändert durch Beschluss des Ausschusses für Vereine, Familie,
Kultur und Bildung am 17.07.2019
In Kraft getreten am 01.06.2019

geändert durch Beschluss des Hauptverwaltungsausschusses am
16.11.2021
Amtliche Bekanntmachung im „Mitteilungsblatt Kleinostheim“
Nr. 48 vom 03.12.2021
In Kraft getreten am 01.01.2022

geändert durch Beschluss des Hauptverwaltungsausschusses am
25.07.2023

Amtliche Bekanntmachung im „Mitteilungsblatt Kleinostheim“
Nr. 34 vom 25.08.2023
In Kraft getreten am 01.01.2023

- I. Ziel der Förderung**
- II. Allgemeines**
- III. Antragsberechtigung**
- IV. Antragsverfahren**
- V. Förderung**
- VI. Inkrafttreten**

I. Ziel der Förderung

Die erfreuliche Vielfalt unseres örtlichen Vereinslebens, sowohl auf kultureller, als auch auf sportlicher und sozialer Ebene soll in unserer Gemeinde erhalten werden.

II. Allgemeines

- 1) Ein intaktes Gemeinschaftsleben in unserer Gemeinde ist ohne die Vereine nicht denkbar. Die Vereine sind wesentliche Bestandteile der örtlichen Gemeinschaft und erfüllen zahlreiche gesellschaftliche Aufgaben. Ein lebendiges Vereinsleben fördert das Zusammengehörigkeitsgefühl und erweitert das Angebot für Sport, Kultur und Freizeit.
- 2) Um auf die Dauer möglichst ein reges Vereinsleben in der erforderlichen Vielfalt zu gewährleisten, ist die Bereitschaft der Gemeinde notwendig, die Vereine zu unterstützen. Dies kann nicht allein durch finanzielle Zuwendungen geschehen, vielmehr kommt es auch darauf an, durch sonstige Initiativen das kulturelle und sportliche Angebot für die Bürgerschaft zu erweitern. Aus diesem Grunde ist eine enge Partnerschaft zwischen Gemeinde und Vereinen wichtig.
- 3) Der Jugendarbeit der Vereine wird besondere Bedeutung beigemessen.
- 4) Die nachstehenden Richtlinien stellen den Rahmen für eine Förderung der örtlichen Vereine durch die Gemeinde dar. Sie sollen eine objektive und möglichst gerechte Verteilung der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel ermöglichen. Die Höhe der jährlich bereitgestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen finanziellen Situation der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf regelmäßige Förderung in bestimmter Höhe besteht deshalb nicht.

III. Antragsberechtigung

- 1) Grundsätzlich förderungsfähig sind alle Vereine und Organisationen, wenn sie dem kulturellen, sportlichen oder gesundheitlichem Wohle der Bevölkerung dienen und sich gemäß ihrer Vereinssatzung ausschließlich zu diesem gemeinnützigen Zweck gebildet haben und dementsprechend ihre Vereinsarbeit ausrichten.
- 2) Darüber hinaus sind zur Förderung eines Vereines im Rahmen dieser Richtlinien folgende Voraussetzungen erforderlich:
 - a) Vereine und Organisationen müssen ihren Sitz in Kleinostheim haben oder aber eine Ortsgruppe mit Sitz in Kleinostheim eines übergeordneten Vereins sein.
 - b) Die Haupttätigkeit des Vereines muss sich auf das Gebiet der Gemeinde Kleinostheim erstrecken.
 - c) Mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder müssen ihren Wohnsitz in Kleinostheim haben. Die Gemeinde Kleinostheim kann eine Mitgliederliste anfordern. Diese muss den Vor- und Nachnamen, die Adresse und das Geburtsdatum der Mitglieder enthalten.
 - d) Der Verein oder die Organisation muss nachweislich seit mindestens drei Jahren im Vereinsregister eingetragen sein.

- e) Die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen kultureller, sportlicher oder sozialer Art oder, auf Wunsch der Gemeinde, die kostenlose Mitwirkung bei der Programmgestaltung einer Veranstaltung der Gemeinde wird begrüßt.

3) Nicht antragsberechtigt sind:

- a) politische Parteien im Sinne von Art. 21 GG, sowie andere Vereinigungen, die Kandidaten zu Kommunal- oder sonstigen Wahlen aufgestellt haben oder aufstellen
- b) Religionsgemeinschaften (ausgenommen deren Chöre)
- c) wirtschaftliche Vereine im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)
- d) Fördervereine
- e) Vereine und Organisationen, deren tatsächliche Aufgabe und Zweck nicht sportliche, kulturelle und gesundheitliche Belange zum Ziel haben,
- f) örtliche und überörtliche Vereinszusammenschlüsse (Vereinsringe, Startgemeinschaften usw.),
- g) Vereine und Organisationen, für die eine spezielle Förderung durch die Gemeinde vorgesehen ist.

Zuschüsse dürfen nur für den durch Beschluss anerkannten Zweck verwendet werden.

Vereinen und Organisationen, die nicht unter diese Richtlinie fallen, denen jedoch Zuschüsse gewährt werden sollen, werden in Anlehnung an diese Richtlinie Zuschüsse gewährt, sofern die zu bewilligenden Zuschüsse den Zielvorstellungen dieser Richtlinien nicht widersprechen. Über einen solchen Zuschuss entscheidet der nach der Geschäftsordnung zuständige Ausschuss.

IV. Antragsverfahren:

Zuschussanträge sind von den Vereinen und Organisationen schriftlich bis spätestens 31. Januar jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr bei der Gemeinde Kleinostheim einzureichen. Unvollständige Anträge gelten erst nach Vervollständigung als gestellt.

Die Zuschussanträge müssen enthalten bzw. umfassen:

- a) Grund der Antragsstellung
- b) Höhe der Aufwendungen
- c) Rechnungen (gehen nach Einsichtnahme an den Verein zurück)
- d) Angaben über Mitgliederzahlen (Aufstellung Mitglieder bis einschl. 21 Jahre und Mitglieder ab 22 Jahre)
- e) Bankverbindung des Vereins
- f) Finanzierungsplan mit Einzelangaben der übrigen Zuschussbeträge bei Baumaßnahmen, Wunsch auf Vorauszahlung (zusätzlich während des Jahres, auf Einzelantrag, möglich)
- g) Angaben zu öffentlich durchgeführten Ferienspiele

Bei wahrheitswidrigen Angaben wird der Verein für das nächste Jahr von der Gewährung gemeindlicher Zuschüsse ausgeschlossen. Die aufgrund dessen gewährten Zuschüsse sind zurückzuzahlen.

Anträge, die einen Aufwand von 1.500,00 EUR nicht überschreiten, werden vom Bürgermeister verbeschieden.

Auf das Bestehen von Richtlinien für die Ehrungen und Auszeichnungen der Gemeinde Kleinostheim wird hingewiesen.

V. Förderung

Es kann eine Förderung für die nachstehenden Tatbestände beantragt werden.

1) Grundförderung

Vereine und Organisationen erhalten eine Grundförderung entsprechend der Mitgliederzahlen:

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| a) bis 100 Mitglieder | 100,00 EUR |
| je weitere angefangene 50 Mitglieder | 30,00 EUR |
- b) zusätzlich 10,00 EUR für jedes aktive jugendliche Mitglied bis einschl. 21 Jahre, zur besonderen Förderung der Jugendarbeit.

2) Förderung von Baumaßnahmen

Errichtung, Erweiterung oder Verbesserung von

- a) Jugend- und Vereinsheimen, Umkleidehäusern einschl. des notwendigen Grunderwerbs mit 25 % der nachgewiesenen Aufwendungen, höchstens jedoch 18.000,00 EUR.
- b) Turn- und Sporthallen, Sportplätzen einschl. des notwendigen Grunderwerbs mit 25 % der nachgewiesenen Aufwendungen, höchstens jedoch 50.000,00 EUR.

Von der Gemeinde geförderte Maßnahmen werden ab dem Folgejahr der Auszahlung erst nach Ablauf von 10 Jahren erneut gefördert.

Die Gewährung der Zuschüsse an Vereine, welche die Voraussetzungen erfüllen, erfolgt auf Antrag.

Die Zuschüsse sind dinglich zu sichern, sofern der Verein über Grundbesitz verfügt.

Für eine Bezuschussung der Aufwendungen müssen die Zuschussanträge bei Baumaßnahmen mindestens zwei Kalendermonate vor Beginn der Maßnahme gestellt sein. Eine Kostenschätzung, bzw. bereits vorliegende Angebote für die Baumaßnahme sind mit dem Antrag einzureichen.

Über Anträge zur Gewährung von Investitionszuschüssen entscheidet der nach der Geschäftsordnung zuständige Ausschuss.

Die Auszahlung und die Entscheidung über eine Vorauszahlung erfolgt im Zuge der Zuschussgewährung.

Baumaßnahmen werden nach Fertigstellung bezuschusst. Rechnungen werden jahresübergreifend berücksichtigt. Auf die Möglichkeit einer Vorauszahlung wird hingewiesen.

Verwendungsnachweise

Für die zu fördernden Baumaßnahmen sind Verwendungsnachweise nach Durchführung der Maßnahme der Gemeinde vorzulegen. Verwendungsnachweise, die nicht ordnungsgemäß geführt und vorgelegt werden, haben zur Folge, dass die Gemeinde zur Einstellung von weiteren Zahlungen an den betreffenden Verein berechtigt ist. Eine Restzahlung erfolgt erst mit der Vorlage der geforderten Unterlagen.

Die Gemeinde Kleinostheim hat bei der Förderung der Baumaßnahmen Anspruch auf Rückforderung in Höhe von 1/10 seines Zuschusses für jedes Jahr, das der Zuwendungsempfänger die geförderte Maßnahme vor Ablauf von 10 Jahren für den genannten Zweck nicht mehr nutzt.

3) Unterhalt und Anschaffungen

Gefördert wird

- a) die Unterhaltung von Turn- und Sporthallen, Jugend- und Vereinsheimen, Umkleidehäuser, Verkehrsflächen, Teiche und Seen mit 0,10 EUR je förderungsfähigem Quadratmeter Grundfläche.
- b) die Unterhaltung von Freisportflächen mit 0,20 EUR je förderungsfähigem Quadratmeter Grundfläche.
- c) die Beschaffung von Geräten zur Unterhaltung der in a) und b) genannten Flächen mit 20 % des Aufwands, höchstens jedoch 10.000,00 EUR; ein Aufwand unter 100,00 EUR ist nicht zu bezuschussen.
- d) für kulturtreibende Vereine, die Anschaffung von Vereinszwecken dienenden Gegenständen und Materialien (z.B. vereinseigene Noten, Notenständern, Musikinstrumenten) im Rahmen der Zielsetzung und Aufgabenstellung des Vereines.
Ab einem nachgewiesenen Gesamtbeschaffungsaufwand in Höhe von 100,00 EUR beträgt die Förderung 20 % des Aufwands, höchstens jedoch 2.500,00 EUR.

4) Kleidung

Gefördert wird die Beschaffung von Kleidung, die zum einheitlichen/uniformen Auftritt bei Veranstaltungen des Vereins/Organisation getragen wird und mit dem Vereinslogo bedruckt ist. Ein Werbe/Sponsor Aufdruck führt zum Ausschluss dieser Förderung. Die Förderung wird je Verein/Organisation mit bis zu 20 % der Beschaffungskosten gefördert, höchstens jedoch 2.000,00 EUR in einem Zeitraum von 5 Jahren.

5) Anmietungen

Gefördert wird die Anmietung

- a) der Maingauhalle und der Schulturnhalle Kleinostheim für Sport- und Kulturveranstaltungen sowie zur Durchführung des Sportbetriebes, zusätzlich die Freisportanlage der Kettlerschule, mit 70 % des Aufwands.

b) von Proberäumen zur Durchführung von Singstunden, Musik- und Theaterproben mit 70 % des Aufwands.

6) Arbeiten und Leistungen

von Vereinen und Organisationen, welche nachweislich der Allgemeinheit und somit dem gemeindlichen Wohle dienen (z.B. Ausbau von Wanderwegen, Aufstellen von Ruhebänken, Anbringen von Nistkästen).

Die Zuschüsse betragen 20 % des nachgewiesenen Aufwands.

7) Übungsleiter

Gefördert werden

a) die Kosten staatlich anerkannter Übungsleiter. Die Gemeinde Kleinostheim übernimmt als Bezuschussungsgrundlage die vom Landratsamt gemeldeten und anerkannten Stunden.

b) die Ausbildungskosten zum anerkannten Übungsleiter entsprechend 7a) dieser Richtlinien, in Höhe von 20 % der nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch 1.000,00 EUR jährlich, nach Abschluss der Ausbildung.

8) Dirigenten, Chor- und Ausbildungsleiter

Der Zuschuss für Dirigentenkosten von Musikkapellen und Chöre beträgt 25 % des Aufwands, höchstens jedoch jährlich 2.000,00 EUR.

9) Ehrengaben und Teilnahme an Meisterschaften

a) Jeder Ortsverein erhält je Teilnehmer, sofern dieser aufgrund einer Qualifikation startet und die einfache Entfernung vom Vereinsort mindestens 50 km beträgt, bei Teilnahme an Deutschen-, Europa- und Weltmeisterschaften sowie bei den Olympischen Spielen einen Zuschuss in Höhe von 25,00 EUR.

Bei der Teilnahme ohne Qualifikation werden gegen Nachweis der Vereinsaufwendungen bis zu 10 % an Zuwendungen, jedoch nicht mehr als 25,00 EUR/Teilnehmer gewährt.

b) Mannschaftsmeisterschaften:

Bei Gewinn der Deutschen-, Europa- oder Weltmeisterschaft sowie bei den Olympischen Spielen, werden aufgrund der herausragenden Leistung folgende Ehrengaben gewährt:

Deutsche Meisterschaft	150,00 EUR
Europameisterschaft	200,00 EUR
Weltmeisterschaft	250,00 EUR

Olympische Spiele 300,00 EUR

c) Einzelmeisterschaften:

Bei Gewinn der Deutschen-, Europa- oder Weltmeisterschaft sowie bei den Olympischen Spielen oder dem Erreichen von Platz 2 bis 3, werden aufgrund der herausragenden Leistung folgende Ehrengaben gewährt:

Deutsche Meisterschaft 75,00 EUR

2. Platz 50,00 EUR

3. Platz 25,00 EUR

Europameisterschaft 100,00 EUR

2. Platz 75,00 EUR

3. Platz 50,00 EUR

Weltmeisterschaft 150,00 EUR

2. Platz 100,00 EUR

3. Platz 50,00 EUR

Olympische Spiele 200,00 EUR

2. Platz 150,00 EUR

3. Platz 100,00 EUR

d) In Anerkennung der Bedeutung des Erfolgs für die Gemeinde Kleinostheim werden zur Bestreitung der höheren Betriebskosten, Vereinen die in ihren Disziplinen/Sportarten mit Mannschaften in der 1.- oder 2.-höchsten Liga vertreten sind, die jeweiligen Mannschafts- bzw. Gruppenverbandsgebühren/-startgebühren in Höhe der nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch 18.000 EUR jährlich, bezuschusst. Evtl. zu hinterlegende Kauttionen können ebenfalls bis zu einer Höhe von 10.000,00 EUR bezuschusst werden; diese Bezuschussung ist jedoch nach Kautionsrückgabe ebenfalls zurückzuerstatten. Der Ligabetrieb erstreckt sich in der Regel über mehrere Monate bis zu einem Jahr. Zuschüsse werden nur gewährt, wenn der Ligabetrieb des jeweiligen Verbandes mindestens 4-stufig gegliedert ist.

e) Entsprechende Erfolge und Meisterschaften der kulturellen Vereine sowie der anderen Organisationen werden mit Ehrengaben in vergleichbarer Höhe geehrt.

10) Freizeitmaßnahmen für Jugendliche bis 21 Jahre

Jugendgruppen und Jugendorganisationen in Kleinostheim werden zu Maßnahmen der Jugenderholung (Zeltlager, Freizeiten) Zuschüsse in Höhe von 5,00 EUR/Tag und jugendlichem Teilnehmer (ausgenommen Betreuer) unter folgenden Bedingungen gewährt:

Voraussetzung: Höchstalter 21 Jahre
 Mindestteilnehmer 6 Jugendliche und 1 Betreuer

Minstdauer 2 Tage (An- und Abreisetag gelten als 1 Tag)
Höchstdauer 14 Tage

Vorzulegende Nachweise: unterschriebene Teilnehmerliste (Unterschriften der Teilnehmer oder deren Erziehungsberechtigte/r)
Kurzbericht über die Maßnahme

Die Altersbeschränkung gilt nicht für Betreuer und Behinderte. Behinderte Teilnehmer werden mit 10,00 EUR/Tag bezuschusst, bei Mehraufwendungen entscheidet der Gemeinderat bei Antragsstellung. Betreuer werden nicht gefördert, jedoch ist je behindertem Teilnehmer die Bezuschussung eines Betreuers möglich.

11) Öffentliche Ferienspiele

Allen Organisationen - ausgenommen politischen Organisationen - welche im Rahmen der Ferienspiele in Kleinostheim Spiele für Jugendliche öffentlich durchführen, werden Zuschüsse in Höhe von 5,00 EUR/Tag und Teilnehmer (ausgenommen Betreuer) bei Vorliegen der in 10) dieser Richtlinien genannten Voraussetzungen, mit Ausnahme der Mindest- und Höchstdauer, gewährt. Hier werden Tages-, Mehrtages- oder Wochenaktionen bezuschusst.

Als Ferienspiele gelten grundsätzlich alle während der bayerischen Schulferien stattfindenden öffentlichen Kinder- und Jugendaktionen; in Ausnahmefällen (wenn vorher mit der Gemeinde abgesprochen) auch Aktionen in den hessischen Schulferien.

Die Altersbeschränkung gilt nicht für Betreuer und Behinderte. Behinderte Teilnehmer werden mit 10,00 EUR/Tag bezuschusst, bei Mehraufwendungen entscheidet der Gemeinderat bei Antragsstellung. Je behindertem Teilnehmer ist die Bezuschussung eines Betreuers möglich.

12) Förderung von Veranstaltungen

Die Mittel zur Veranstaltungsförderung werden auf Einzelantrag (im Vorfeld der Veranstaltung zu beantragen) zur Förderung bürgernahe Kultur- und Sportangebote bereitgestellt. Voraussetzung für die Förderung ist, dass

- a) die Veranstaltung in der Gemeinde öffentlich durchgeführt wird,
- b) die Sport- oder Kulturveranstaltung von besonderer Bedeutung für die Gemeinde ist,
- c) die Veranstaltung in das Veranstaltungsprogramm der Gemeinde aufgenommen werden kann und
- d) dass kein wirtschaftlicher Gewinn im Vordergrund steht.

Zur Durchführung derartiger Veranstaltungen zahlt die Gemeinde neben der Förderung unter 5) dieser Richtlinien einen Zuschuss in der Höhe des nachgewiesenen Defizits, bis zu 1.000,00 EUR/Veranstaltung.

Ausfallbürgschaften

Auf Antrag entscheidet der nach der Geschäftsordnung zuständige Ausschuss über die Gewährung einer Ausfallbürgschaft. Ausfallbürgschaften werden von der Gemeinde vorrangig für solche Veranstaltungen übernommen, die die Leistung eines besonderen Beitrages für das kulturelle Leben der Gemeinde versprechen. Dem Antrag sind eine

Finanzierungsübersicht und Einzelheiten über die geplante Durchführung (Programm, Mitwirkende) beizufügen. Ausfallbürgschaften können unter den gleichen Voraussetzungen auch für Sportveranstaltungen übernommen werden.

13) Erste-Hilfe-Kurse

Bei Durchführung von Erste-Hilfe-Kursen erhalten Vereine und Organisationen 50 % des nachgewiesenen Aufwands als Förderung, wenn

- a) der vorgesehene Kurs mindestens vier Wochen vorher öffentlich bekanntgemacht wird und
- b) der Teilnehmerkreis nicht beschränkt ist.

14) Automatisierte externe Defibrillatoren (AED)

Gefördert wird die Beschaffung von öffentlich zugänglichen AED's mit 50 % des Aufwands, höchstens jedoch 1.000,00 EUR.

15) Rechtsberatung

Bei nachgewiesenen Aufwendungen zur Unterstützung in rechtlichen Angelegenheiten werden Vereinen und Organisationen jährlich bis 500,00 EUR als Förderung geleistet.

16) Bei Gründungsfeierlichkeiten werden den Vereinen folgende Geldzuwendungen gewährt:

- a) 25-jähriges Jubiläum 125,00 EUR
- 50-jähriges Jubiläum 250,00 EUR
- 60-jähriges Jubiläum 125,00 EUR
- 70-jähriges Jubiläum 125,00 EUR
- 75-jähriges Jubiläum 375,00 EUR
- 80-jähriges Jubiläum 125,00 EUR
- 90-jähriges Jubiläum 125,00 EUR
- 100-jähriges Jubiläum 500,00 EUR
- 110-jähriges Jubiläum 125,00 EUR
- 120-jähriges Jubiläum 125,00 EUR
- 125-jähriges Jubiläum 500,00 EUR
- 130-jähriges Jubiläum 125,00 EUR
- 140-jähriges Jubiläum 125,00 EUR
- 150-jähriges Jubiläum 500,00 EUR
- b) Bei Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung zu den Gründungsfeierlichkeiten, kann hierfür, auf Antrag, ein Zuschuss in gleicher Höhe der Jubiläumszuwendung gewährt werden.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 24.07.1989 außer Kraft.

Kleinostheim, den 29.12.2015
GEMEINDE KLEINOSTHEIM

Neßwald
Erster Bürgermeister